

bitte auswählen

Antrag auf Nachteilsausgleich
gem. § 59 Abs. 5 ThürSchulO

Schüler:

Zeitraum

Beeinträchtigungen, die den Nachweis vorhandener Kompetenzen wesentlich erschweren:¹

- Behinderungen
- Beeinträchtigungen in der Sprache
- Beeinträchtigungen in der Motorik
- Beeinträchtigungen in der Sinneswahrnehmung
- schwere Lese-Rechtschreibschwäche
- physisch-psychische Belastung

Art des Nachteilsausgleichs

Konkrete Festlegungen:

- Verlängerung des zeitlichen Rahmens
- Verwendung spezieller Arbeitsmittel oder technischer Hilfsmittel
- alternative Leistungsnachweise, zum Beispiel mündlicher statt schriftlicher Leistungsnachweis
- veränderte Formen der Aufgabengestaltung
- individuelle Leistungsfeststellung in Einzelsituationen

Beantragung des Nachteilsausgleichs durch die
Klassenkonferenz
bitte auswählen

Ort Datum

Unterschrift Klassenlehrer

Genehmigung durch die Schulleitung:

- genehmigt wie beantragt
- genehmigt mit folgenden Festlegungen:

bitte auswählen

Ort Datum

Unterschrift Schulleitung (Stempel)

Information der Eltern/des volljährigen Schülers

Ort Datum

Unterschrift der Eltern/ des volljährigen Schülers

Bearbeitungshinweis:

- Kopie für die Schülerakte
- Kopie für das Schulamt weitergeleitet am:

¹ Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen darf bei Prüfungen und bei Leistungsermittlungen (Klassenarbeiten, Tests, Lernzielkontrollen usw.) aufgrund ihrer Behinderung oder Beeinträchtigung kein Nachteil entstehen. Jedoch dürfen die fachlichen Anforderungen nicht geringer bemessen werden.

Dieser Anspruch leitet sich aus Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes und aus § 48 des Schwerbehindertengesetzes ab.